

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

## 1. Geltungsbereich:

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten unter Ausschluß der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners unsere nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sofern diese nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.

## 2. Angebote und Angebotsunterlagen:

Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Kostenvorschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertagen verbindlich. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschläge, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, welche als vertraulich bezeichnet sind. Für die Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unsere ausdrückliche Zustimmung.

## 3. Auftragserteilung:

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat, das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingerichteten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

## 4. Preise:

Die Preise gelten jeweils in EURO und ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Diese wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Im Angebot nicht ausdrückliche veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 5. Zahlung:

Falls nicht anders vereinbart ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum a'conto des Lieferers zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge.

Werden die Zahlungsfristen um mehr als 14 Kalendertage überschritten, hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 2% über den jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig. Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers infrage stellen, berechtigt das den Lieferer die noch ausstehende Leistung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer vom gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeit einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung des Rückbehaltungsrechts ist der Kunde soweit befugt, das sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Lieferung und Montage:

Die Lieferung erfolgt ab Werk und stets auf Gefahr des Empfängers. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.

Der Erfüllungsort für die Lieferung ist stets das Werk des Lieferers bzw. seiner Unterlieferanten. Gerüste-, Stom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der

vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als eine vollständige technische Klärung erfolgt, eine ungehinderte Montage an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 beim Lieferer eingegangen ist. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages stehen dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 7. Gefahrübergang/ Abnahme:

Die Abnahme der Lieferung und Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat bzw. die Leistung erfolgt ist. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder – Lieferungen. Hat der Auftraggeber die Leistung oder Lieferung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme spätestens nach Ablauf von 7 Kalendertagen als erfolgt.

Verzögert sich oder unterbleibt die Auslieferung bzw. die Abnahme infolge von Ereignissen, die dem Lieferer nicht anzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tag der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Teillieferungen sind vereinbart, soweit diese dem Besteller zumutbar sind.

## 8. Mängelhaftung:

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seiner Untersuchungs- und Anzeigepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen. Andere Mängelrügen unterliegen den gesetzlichen Fristen bzw. den der VOB, sofern diese Vertragsgrundlage ist. Vorher und ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Veränderungen an Lieferungen oder Leistungen, sowie unsachgemäße Handhabung schließen jedoch Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung aus. Dem Lieferer muß die Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Lieferer zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Verschleißteile sind in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen. Bei fehlgeschlagen der Nachbesserung kann Minderung verlangt werden. Bei Instandsetzung- oder Bearbeitungsaufträgen übernimmt der Lieferer eine Gewährleistung nur für die von ihm ausgeführte Lieferungen oder Leistungen und nur in dieser Höhe. Jeglicher Ersatz zur Verfügung gestellte Materialien, einschließlich vorangegangener Arbeitsgänge ist ausgeschlossen. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen des Lieferers, die von nachfolgendem Bauhandwerk verursacht worden sind, wird keine Gewährleistung übernommen.

## 9. Schadenersatz:

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach dessen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht

ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchen Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen.

## 10. Eigentumsvorbehalt:

Bis zu Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtliche Kontokorrentverhältnissen, die dem Lieferer gleich aus welchen Rechtsgründe jetzt oder zukünftig gegen den Auftraggeber zustehen, bleiben die Lieferungen bzw. Leistungen und Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware) und sind als solche zu kennzeichnen. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum des Lieferers unentgeltlich. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu bearbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist und er seinerseits mit seinem Abnehmer Eigentumsvorbehalt vereinbart. Hier erfolgt Verarbeitung oder Umbildung jedoch stets für den Lieferer als Hersteller, ohne diesen jedoch zu verpflichten. Erlischt das Eigentum des Lieferers durch Verarbeitung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Lieferer übergeht. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Lieferer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers aufgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück übertragen. Hier bei gehen die Demontage und sonstige Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Beeinträchtigung der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Lieferers, so ist er die dem zum Schadenersatz verpflichtet. Verpfändung oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, ist er jedoch ermächtigt, die an den Lieferer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und unverzüglich benachrichtigen. Insofern entstehende Kosten und Schäden trägt der Auftraggeber. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der gegen Dritten bestehenden Herausgabeansprüche des Auftraggebers zu verlangen. Die Geltendmachung dieser Rechte gilt lediglich dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Soweit der Wert der vorgenannten Sicherungsrechte der Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigt, ist der Lieferer nach seiner Wahl auf Verlangen des Auftraggeber zur Freigabe von Sicherheiten zu verpflichtet.

## 11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Lieferers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die anderen nicht.



Maschinenteknik Riesa GmbH  
Industriestraße D 1  
01612 Glaubitz

01.09.2007